

## 8. Vollmacht zur Firm spendung in besonderen Fällen

1. Von Rechts wegen können Priester firmen, die auf Grund eines rechtmäßig erteilten Auftrags Erwachsene oder Kinder im Schulalter taufen oder bereits Getaufte in die volle Gemeinschaft der Kirche aufnehmen.  
Ist ein Getaufter in Lebensgefahr, können die Firmung spenden: Pfarrer (Pfarrverwalter, Pfarr-Stellvertreter, Pfarrvikar) oder Krankenhauspfarrer. Ist keiner der Genannten erreichbar, kann jeder Priester die Firmung spenden (*can. 883 CIC*).
2. Wenn eine Notlage es erfordert, kann der Diözesanbischof einem oder mehreren bestimmten Priestern die Befugnis verleihen, die Firmung zu spenden (*can. 884 § 1 CIC*). Auf Antrag erhält ein Pfarrer, der einen noch nicht gefirmten katholischen Nupturienten auf die Trauung vorbereitet, die Vollmacht zur Firm spendung.
3. Wenn jemand die Firmung spendet, der auf Grund des allgemeinen Rechts oder auf Grund einer besonderen Erlaubnis delegiert ist, dann soll er daran erinnern, dass der Bischof der ursprüngliche Spender der Firmung ist. Er möge erläutern, weshalb auch Priester von Rechts wegen oder durch Sondererlaubnis firmen können.
4. In Lebensgefahr oder aus anderen schwerwiegenden Gründen soll jenen, die noch nicht gefirmt sind, also auch Kindern, die den Vernunftgebrauch noch nicht erlangt haben, die Firmung gespendet werden, damit allen die Gnade des Sakramentes zuteil wird. Auch einer solchen Firm spendung soll nach Möglichkeit eine Vorbereitung vorausgehen.
5. Der Ritus der Firm spendung ist dem Buch »Die Feier der Firmung« (amtl. Ausgabe 1973) zu entnehmen, das in jeder Pfarrei angeschafft werden soll.
  - a) Bei der Spendung der heiligen Firmung in Lebensgefahr benutzt der Priester aus diesem Buch die Nummern 9, 11 und 12, falls nicht mehr der vollständige Ritus in einer Messfeier möglich ist.

- b) Im äußersten Notfall genügt die eigentliche Spendungsform Nr. 12: Der Priester taucht den rechten Daumen in den Chrisam und zeichnet damit auf die Stirn des Firmlings ein Kreuz. Dabei spricht er: **N., sei besiegelt durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist.**
6. Der Priester, der die Firmung gespendet hat, sorgt für die Registrierung im Firmbuch der Pfarrei, in der die Firmung gespendet wurde. Der zuständige Pfarrer hat dann für die Meldung an das Taufbuchpfarramt zu sorgen.